

Allgemeinverfügung des Landkreises Wesermarsch

zur Festlegung der Orte in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht

Gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) erlässt der Landkreis Wesermarsch folgende Allgemeinverfügung:

Für den Landkreis Wesermarsch werden folgende Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel im Sinne des § 3 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung festgelegt, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten:

- Wochenmärkte in den Städten Brake, Elsfleth und Nordenham und in den Gemeinden Jade, Lemwerder und Stadland
- Für den Bereich der Gemeinde Stadland: Landfrauenmarkt an der Seefelder Mühle
- Für den Bereich der Stadt Nordenham folgende Straßen/Bereiche: An der Gate (Von der Stadtbücherei, An der Gate 11) bis zur Kreuzung Jahnstraße, Verbindungsweg zwischen der Jahnstraße und dem Marktplatz, Querspange über die Strecke vom Verbindungsweg bis zur Marktpassage, Marktpassage, Jakobstraße bis zur Kreuzung Ludwigstraße

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)) und tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

Hinweise:

An den oben genannten Örtlichkeiten soll eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, wenn in Bezug auf das Gebiet des Landkreises, in dem die Örtlichkeit liegt, die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 35 oder mehr Fälle je 100.000

Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt. Bei einer Zahl der Neuinfizierten von 50 und mehr Fällen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Diese Pflicht gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Personen, die vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus medizinischen Gründen befreit sind; der Nachweis ist zu erbringen.

Das für Gesundheit zuständige Ministerium gibt auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ bekannt, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städten die o.g. Zahlen der Neuinfizierten erreicht werden.

Begründung:

Nach § 3 Abs. 2 Satz 5 Nds. Corona-Verordnung legen die Landkreise durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die Örtlichkeiten im Sinne des § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 4 Nds. Corona-Verordnung fest, an denen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. Im Landkreis Wesermarsch wurden zunächst die Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel festgelegt, an denen es erfahrungsgemäß zu Ansammlungen von Menschen kommt und der Mindestabstand zeitweise nicht eingehalten werden kann.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Brake, den 02.11.2020

Landkreis Wesermarsch
Der Landrat

Thomas Brückmann